

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel

zur 1. Spalte „Einzahler“

Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner im rechtlichen Sinn ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Abschnitten einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.

Kennzahl „Einzahler“	<i>Erläuterung</i>
01	Schuldner der Umlage, der Sanierungsgelder und der Pflichtbeiträge ist das Mitglied (s. § 61 ZKWS).

zur 2. Spalte „Versicherungsmerkmal“

<i>Kennzahl „Versicherungsmerkmal“</i>	<i>Erläuterung</i>
10	Umlage: Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Umlage für den <u>Abrechnungsverband I</u> zu entrichten (umlagefinanzierte ZVE; s. § 55 Abs. 2 ZKWS).
15	Pflichtbeitrag (ab 16.07.2003) : Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist der Beitrag für den <u>Abrechnungsverband II</u> zu entrichten (kapitalgedeckte ZVE; s. § 55 Abs. 2 ZKWS).
19	Sanierungsgeld; s. § 65 Dieser Datensatz ist nur im elektronischen Datenträgeraustausch anzugeben und nicht bei manuellen Meldungen.
17	zusätzliche Umlage: Anzugeben ist das Entgelt, das die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT übersteigt (s. § 76 ZKWS). Hiervon sind 9 % als zusätzliche Umlage/ Beitrag zu entrichten.
22	Altersteilzeit (ATZ) <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart: Mit dieser Kennzahl (Vereinbarung der ATZ vor 2003) dürfen nur Entgelte gemeldet werden, die von der ZVE mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren sind. Entgelte während dieser Zeit, die in voller Höhe gezahlt werden (z. B. Auszahlung der Überstunden), müssen parallel gemeldet werden (Versicherungsmerkmal 10 oder 15).

**Kennzahl
„Versicherungsmerk-
mal“**

Erläuterung

23

Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart.

Es ist das auf 90 v.H. hochgerechnete Entgelt während der ATZ zu melden; dies ist auch Berechnungsgrundlage für die Umlage und das Sanierungsgeld.

Entgelte während dieser Zeit, die in voller Höhe gezahlt werden (z. B. Auszahlung der Überstunden), müssen parallel gemeldet werden (Versicherungsmerkmal 10 oder 15).

24

Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart / abweichende Regelung, gem. § 8 Protokollnotiz/ -erklärung zum ATV / ATV-K.

Wird auf Grund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der dem Mindestbeitrag von 90 % des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeit-Entgelts zu Grunde liegt, übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt so zu erhöhen, dass entsprechend mehr Versorgungspunkte auch in der Zusatzversorgung erworben werden. Dazu ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt um den Faktor $n/90$ zu erhöhen (n = erhöhter RV-Aufstockungssatz). Von diesem erhöhten Entgelt sind Umlagen und Sanierungsgeld zu entrichten. Die auf der Basis des erhöhten Entgelts ermittelten Versorgungspunkte sind mit dem Faktor 1,8 zu vervielfachen.

28

Die Elternzeit muss stets taggenau gemeldet werden.

Laufende Arbeitsentgelte aus dem gleichen Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28. **Einmalzahlungen** aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Ende-Datum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Diese Einmalzahlungen sind deshalb zusätzlich zum Versicherungsmerkmal 28 anzugeben und mit dem Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15 zu verschlüsseln (vgl. Beispiel Nr. A 4, Meldung von Versicherungsabschnitten).

Bei Geburt eines zweiten Kindes während der Elternzeit ist ab dem Tag der Geburt des Zweiten Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit „Anzahl Kinder 2“ zu melden.

Kennzahl
„Versicherungsmerkmal“

Erläuterung

40, 41, 45

Fehlzeiten: (entgeltlose Zeiten, wie z.B. Mutterschutz, Krankheit, Beurlaubung)

Die Fehlzeiten sind für die Überprüfung der Versicherungsverläufe und die Voraussetzung der Wartezeit von Bedeutung. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr nach dem Grund der Fehlzeit.

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Einmalzahlungen sind mit den Versicherungsmerkmalen 10 - 24 zu verschlüsseln.

Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, sind nicht zu melden (Ausnahme: Mutterschutzfristen bis zum Tag vor der Geburt). Fehlzeiten unmittelbar vor und / oder nach Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird.

Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, ist der Beginn und das Ende stets taggenau anzugeben.

47 - 49

Korrekturmeldungen:

Das **Zuflussprinzip** führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt auch zu „verpunkten“ ist. Nicht der Zufluss der Umlagen / Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des steuerpflichtigen Arbeitslohnes beim Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zuflusszeitpunkt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, nicht der Umlage-/ Beitragseingang bei der ZVE (siehe „Beispiele für die Meldung von Versicherungsabschnitten unter Berücksichtigung des Zuflussprinzips“).